

ENTWURF zu Händen des Gemeinderates

Kinderbetreuungs - Verordnung (KiBeV)

**Verordnung
über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen sowie an die schulergänzende Betreuung**

vom 14.04.2025

Inhalt

I. Einleitung	3
II. Allgemeine Bestimmungen	3
III. Anspruch auf Gemeindebeiträge	4
IV. Berechnung des Gemeindebeitrags für Betreuungsverhältnisse in privaten Kindertages- stätten und Tagesfamilien	5
V. Anforderungen an private Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen, die subventionierte Betreuungsverhältnisse anbieten	6
VI. Kredite von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen	7
VII. Schlussbestimmungen	8
VIII. Anhang 1: Glossar	9

I. Einleitung

Art. 1

Gestützt auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe des Kantons Zürich erlässt der Gemeinderat der Stadt Dietikon eine Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien, sowie an die schulergänzende Betreuung (KiBeV).

Rechtsgrundlagen

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

¹ Die Stadt Dietikon beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in privaten Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen und reduziert die Tarife der städtischen schulergänzenden Betreuung gemäss entsprechendem Tarifreglement.

Geltungsbereich

² Es werden nur Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten mitfinanziert, die im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss den gesetzlichen Rahmenbedingungen sind und eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Dietikon abgeschlossen haben. Der Stadtrat kann bei Bedarf den Kreis der Kindertagesstätten, in denen Betreuungsverhältnisse mitfinanziert werden, einschränken.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien werden nur Betreuungsverhältnisse mitfinanziert, bei denen die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist und eine Kooperationsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen hat.

⁴ Die Betreuungskosten in Spielgruppen, Kinderhütendiensten und Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung am Wohnort der Erziehungsberechtigten (z.B. Au-pair-Verhältnisse, Betreuung durch Verwandte, Babysittende) fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Art. 3

Die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie die schulergänzende Betreuung bezwecken die Unterstützung der Eltern und Erziehungsberechtigten in Erziehung und Betreuung im Sinne der Vereinbarkeit von Familien und Beruf sowie die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich.

Zweck

Art. 4

Planung und Zuständigkeiten

¹ Stadtrat und Schulpflege sorgen für ein zweckmässiges Angebot der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung in der Stadt Dietikon.

² Der Stadtrat ist zuständig für die Gemeindebeiträge von familienergänzenden Betreuungsverhältnissen in privaten Kindertagesstätten und in Tagesfamilien.

³ Die Schulpflege ist verantwortlich für die städtische schulergänzende Betreuung.

Art. 5

Reglemente

¹ Der Stadtrat erlässt im "Reglement über Beiträge der Eltern an die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen" (Elternbeitragsreglement; EBR) Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung in Bezug auf die Ausrichtung der Gemeindebeiträge für Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien.

² Die Schulpflege erlässt im "Tarifreglement der schulergänzenden Betreuung und Tagesschulen" Ausführungsbestimmungen zu den Tarifen der schulergänzenden Betreuung.

III. Anspruch auf Gemeindebeiträge

Art. 6

Elternbeitragsreglement und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

¹ Anspruch auf Gemeindebeiträge haben Erziehungsberechtigte, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Dietikon haben und deren Kinder in einer Kindertagesstätte, Tagesfamilie oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung in Dietikon betreut werden.

² Die Höhe der Gemeindebeiträge an die Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Bei der schulergänzenden Betreuung erfolgen Gemeindebeiträge in Form von reduzierten Tarifen. Die Grundsätze zur Bestimmung des für die Berechnung der Gemeindebeiträge massgebenden Einkommens sind im "Reglement über Beiträge der Eltern an die familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen" respektive dem "Tarifreglement der schulergänzenden Betreuung und Tagesschulen" festgehalten.

³ Unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben Erziehungsberechtigte einen minimalen Elternbeitrag an die Betreuungskosten der Kindertagesstätte, der Tagesfamilie oder der

schulergänzenden Betreuung zu entrichten. Dieser wird in den entsprechenden Reglementen festgelegt.

⁴ Für Kinder im Vorschulalter müssen die Erziehungsberechtigten den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine soziale oder gesundheitliche Indikation vorliegt. Der Stadtrat legt im Elternbeitragsreglement für Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die soziale Indikation gelten.

⁵ Der Stadtrat legt im Elternbeitragsreglement für Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen ebenfalls fest, wie die effektive Anspruchsberechtigung bei Eltern, die in teilzeitlichen Pensen arbeiten, berechnet wird.

⁶ Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder die Vollkosten.

⁷ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der privaten Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen sowie der Schule.

IV. Berechnung des Gemeindebeitrags für Betreuungsverhältnisse in privaten Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Art. 7

¹ Der maximale Gemeindebeitrag für einen Betreuungstag entspricht der Differenz zwischen einem im Elternbeitragsreglement für Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen festgelegten, marktüblichen Referenzwert und dem minimalen Elternbeitrag für ein Basismodul der Betreuung.

Berechnungsgrundlage

² Der effektive, einkommensabhängige Gemeindebeitrag wird anhand des Referenzwerts, des minimalen Elternbeitrags und des ebenfalls im Elternbeitragsreglement für Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen festgelegten Abschöpfungsgrads bestimmt.

Art. 8

¹ Der Referenzwert für Betreuungsmodule in Kindertagesstätten wird unter Berücksichtigung der kantonalen Rechtsgrundlagen zur Betreuungsqualität vom Stadtrat im Elternbeitragsreglement für Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen festgelegt.

Referenzwerte

² Der Referenzwert bei der Tagesfamilienbetreuung ist auf der Basis der Stundenbetreuung festgelegt. Er berücksichtigt die Personalkosten für die Betreuung, die Kosten für die Vermittelnden (Ak-

quisition, Begleitung und Betreuung der Tageseltern), die Kosten der Administration sowie die Kosten der Geschäftsführung der Tagesfamilienorganisation.

³ Der Referenzwert für Module der schulergänzenden Betreuung wird von der Schulpflege im separaten Tarifreglement der schulergänzenden Betreuung und Tagesschulen festgelegt.

Art. 9

Referenzwerte für Kleinstkinder bis 18 Monate sowie Kinder mit Beeinträchtigungen

¹ Für die Betreuung von Kleinstkindern bis 18 Monate sowie Kindern mit Beeinträchtigungen können aufgrund der höheren Betreuungsintensität höhere Referenzwerte für die Berechnung der Gemeindebeiträge eingesetzt werden. Diese werden im Elternbeitragsreglement für Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen festgelegt.

² Für die Ausrichtung von höheren Gemeindebeiträgen an die Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen bei Kindern mit Beeinträchtigungen muss ein Gutachten einer Fachstelle vorliegen.

V. Anforderungen an private Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen, die beitragsberechtigte Betreuungsverhältnisse anbieten

Art. 10

Gesuch

¹ Kindertagesstätten, welche durch Gemeindebeiträge mitfinanzierte Betreuungsverhältnisse anbieten wollen, haben zuhanden des Stadtrats ein Gesuch einzureichen und folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Betriebsbewilligung der Sozialbehörde;
- b) Wohnsitzbestätigung der verantwortlichen Person, bei juristischen Personen als Rechtsträger: Handelsregisterauszug und Statuten der Rechtsform;
- c) Betreibungsregister über die letzten fünf Jahre;
- d) wenn für die Betreuung Räume gemietet wurden: Mietvertrag;
- e) Betriebskonzept mit Angabe der Öffnungszeiten, Betriebstage, zur Verfügung stehende Plätze für Kinder bis 18 Monate, 18 Monate bis 5 Jahre und Beeinträchtigte.

² Tagesfamilienorganisationen, welche durch Gemeindebeiträge mitfinanzierte Betreuungsverhältnisse anbieten wollen, haben zuhanden des Stadtrates ein Gesuch und folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Statuten;
- b) Jahresrechnungen und/oder Budget für mindestens ein Jahr
- c) Unterlagen über die Organisation des Betriebes;
- d) erbrachte oder budgetierte Leistung an Betreuungsstunden pro Jahr;
- e) Grundsätze zur Betreuungsqualität.

Art. 11

¹ In einer Kooperationsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten, sowie weitere wesentliche Abmachungen zwischen der Stadt und den privaten Trägerschaften festgelegt.

Kooperationsvereinbarung

² Mitfinanziert werden nur die effektiv von beitragsberechtigten Kindern belegten Betreuungstage (Kindertagesstätte) bzw. Betreuungsstunden (Tagesfamilien).

³ Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilienorganisation haben keinen Rechtsanspruch auf eine Mindestzahl beitragsberechtigter Betreuungstage bzw. Betreuungsstunden.

⁴ Die Kooperationsvereinbarungen gelten für zwei Kalenderjahre. Verlangt keine Seite bis 1. Juli vor Ablauf ihre Änderung oder Aufhebung, gilt sie für jeweils ein weiteres Jahr. Sie sehen eine beidseitige Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres vor.

⁵ Der Stadtrat kann bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder die Missachtung der gesetzlichen Grundlagen eine bereits erteilte Kooperationsvereinbarung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

VI. Kredite von Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen

Art. 13

Der Kredit für die Gemeindebeiträge wird durch den Stadtrat für die Kindertagesstätten und Tagesfamilien jährlich bedarfsabhängig im Budget eingestellt.

Kredit

VII. Schlussbestimmungen

Art. 14

Inkraftsetzung

Die KiBeV ersetzt die Kita-Verordnung vom 8. Februar 2009. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung, nach dem Datum der Genehmigung des Gemeinderates.

VIII. Anhang 1: Glossar

Abschöpfungsgrad	Ist der Promilleanteil, welcher zur Ermittlung des Gemeindebeitrags vom massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten berechnet wird.
Basismodul	Ganztagesbetreuung in der Kindertagesstätte oder Stundenansatz in der Tagesfamilie.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Erziehungsberechtigten von der jeweiligen Kindertagesstätte, den Tagesfamilienorganisationen oder der Schule in Rechnung gestellt werden. Sie beziffern die Gesamtkosten der Betreuung.
Betreuungsmodule	<p>In Kindertagesstätten und der schulergänzenden Betreuung können die Erziehungsberechtigten für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten wählen (=Betreuungsmodule) wie z.B. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen usw.</p> <p>Bei den Tagesfamilien ist das Betreuungsmodul die Betreuungsstunde.</p>
Betreuungsverhältnisse	Der gesamte Betreuungsumfang (Institution, Module, Kosten) wird als Betreuungsverhältnis beschrieben.
Einstufungssatz	Für die Betreuungsmodule wird ein Einstufungssatz zur Berechnung der Eltern- und Gemeindebeiträge festgelegt.
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Betrag, den die Erziehungsberechtigten für das gebuchte Betreuungsverhältnis für ihr

	Kind bezahlen müssen.
Gemeindebeitrag	Der Gemeindebeitrag ist die von der Stadt Dietikon geleistete Vergünstigung.
Kooperationsvereinbarung	Die Stadt Dietikon kann mit privaten Betreuungsinstitutionen im Stadtgebiet eine Kooperationsvereinbarung abschliessen, welche insbesondere operative und administrative Abläufe regelt.
Massgebendes Einkommen	Das massgebende Einkommen beschreibt die Einkommens- und Vermögenssituation der Erziehungsberechtigten, welche als Grundlage für die Berechnung des Gemeindebeitrags gilt. Es widerspiegelt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den Mindestbetrag, den die Erziehungsberechtigten pro Betreuungsmodul bezahlen müssen.